

Arbeitsschutzgesetz

Mit dem am 21.08.1996 in Kraft getretenen Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind allgemeine Grundpflichten für Arbeitgeber und Beschäftigte festgelegt worden. Durch diese soll erreicht werden, dass die Beschäftigten ihre Arbeit sicher und ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durchführen können. Das Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber bzw. die von diesem schriftlich beauftragten Verantwortlichen im § 5 dazu, die Gefährdungen, die für den Beschäftigten bei der Ausübung seiner Arbeit auftreten können, zu ermitteln, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz festzulegen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse ist gemäß § 6 zu dokumentieren.

Um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, wurden Erhebungsbögen erarbeitet. Die Erhebungsbögen, die regelmäßig aktualisiert werden müssen, können bei der Dienststelle Arbeitssicherheit bezogen oder im Internet heruntergeladen werden:

http://www.fu-berlin.de/sites/baas/grundpflichten_arbeitsschutz/gefahrbest/index.html

Rev.Stand: 1.3	Erstellt am: 10.03.2008 Dr. Hoyer/DAS	Zuletzt geändert: 01.03.2011 Kortenkamp/DAS	S. 1 von 1
----------------	---	---	------------